

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen, Lieferabrufe und Verträge der Herbert Paul GmbH & Co. KG (nachfolgend „wir“ bzw. „uns“) über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen durch unsere Lieferanten.

1 Allgemeines

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) annehmen oder diese bezahlen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns bis zur Geltung unserer neuen Einkaufsbedingungen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder E-Mail erfolgen.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Einkaufs in Textform. Ziffer 2.1, Satz 2 bleibt unberührt.
- 2.3 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Formklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Bestätigung des Einkaufs in Textform.
- 2.4 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.5 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.6 Die Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten (QSV) sowie die Anliefer- und Verpackungsvorschriften der Herbert Paul GmbH & Co. KG sind Bestandteil dieses Vertrages.

3 Lieferung

- 3.1 Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen Zustimmung in Textform zulässig.
- 3.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung frei Werk (DAP oder DDP gemäß Incoterms in der jeweils gültigen Fassung, derzeit Incoterms 2020) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 3.3 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- 3.4 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.
- 3.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 3.6 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.
- 3.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 3.8 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

4 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

5 Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an unsere Postanschrift oder die von uns benannte E-Mail-Adresse zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

6 Preisstellung und Gefahrenübergang

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms in der jeweils gültigen Fassung, derzeit Incoterms 2020) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

7 Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug, jeweils gerechnet ab Fälligkeit der Entgeltforderung sowie Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

8 Mängelansprüche und Rückgriff

- 8.1 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 8.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 4 BGB zu verweigern.

9 Produkthaftung und Rückruf

- 9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, stellt er uns auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
- 9.2 Im Rahmen seiner Haftung nach Ziffer 9.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, uns die Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungspflichtversicherung mit einer für Art und Umfang der Lieferungen angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und uns deren Bestehen auf Anfrage nachzuweisen; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 9.4 Der gesamte Lieferumfang muss den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Gesetzen und Verordnungen sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

10 Eigentumsvorbehalt Werkzeuge

- 10.1 Stellen wir dem Lieferanten Werkzeuge, Vorrichtungen oder Modelle zur Herstellung der bestellten Ware bei, verbleiben diese in unserem Eigentum.
- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Werkzeuge ausschließlich zur Fertigung der von uns bestellten Ware einzusetzen, sie pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern; den Versicherungsnachweis legt er uns auf Anfrage vor.
- 10.3 Erforderliche Wartungs-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten an den Werkzeugen führt der Lieferant rechtzeitig und auf eigene Kosten durch. Störfälle sind uns unverzüglich anzuzeigen; unterlässt der Lieferant dies schuldhaft, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 10.4 Nach Abwicklung der Bestellung oder auf unsere Anforderung sind die Werkzeuge unaufgefordert an uns herauszugeben, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

11 Nachhaltige Beschaffung

- 11.1 Wir sind unserer gesellschaftlichen und ökologischen Verantwortung entlang der Lieferkette verpflichtet. Der Lieferant sichert zu, die grundlegenden Anforderungen an Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen und Umweltschutz einzuhalten, die den einschlägigen gesetzlichen Regelungen zugrunde liegen, insbesondere die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns.
- 11.2 Unsere CSR-Richtlinien, insbesondere die Richtlinie „Verantwortungsbewusste Beschaffung“, konkretisieren diese Erwartungen und sind dem Lieferanten auf Anfrage zugänglich.
- 11.3 Wir sind berechtigt, uns in angemessenem Umfang von der Einhaltung dieser Grundsätze zu überzeugen, unter anderem durch Selbstauskünfte des Lieferanten.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.2 Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unser Geschäftssitz Plettenberg. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz zu verklagen.
- 12.3 Erfüllungsort ist, soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, unser Geschäftssitz.
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.